



observatoire suisse du droit d'asile et des étrangers
schweizerische beobachtungsstelle für asyl- und ausländerrecht
osservatorio svizzero sul diritto d'asilo e degli stranieri

NEWSLETTER

Nothilfesystem als Sackgasse

Endlich war es soweit: Am 3. Februar 2011 konnte nach langer Vorbereitungszeit die gemeinsame Kampagne von Amnesty International, der Schweizerischen Flüchtlingshilfe, Solidarité sans frontières und der Schweizerischen Beobachtungsstelle lanciert werden. Die Kampagne trägt den Titel «NOTHILFE-REGIME: Eine Sackgasse für alle» und hat zum Ziel, auf Missstände in der Nothilfe, die von Kanton zu Kanton unterschiedlich ausgestaltet ist, aufmerksam zu machen. Auch fordern die KampagnenträgerInnen mit einer Petition an die zuständige Bundesrätin Simonetta Sommaruga, dass das Nothilfesystem überdacht sowie sinnvolle und menschenwürdige Alternativen hierzu gefunden werden müssen.

Als Antwort auf eine letztjährige Studie des BFM (Langzeitbezug von Nothilfe durch abgewiesene Asylbewerber) hat die Schweizerische Flüchtlingshilfe zum Kampagnenstart ein Update ihres umfassenden Nothilfeberichts von 2008 veröffentlicht. Angereichert mit vielen Einzelfällen, die von den drei Beobachtungsstellen dokumentiert worden sind, wird dabei insbesondere die Sicht der NothilfebezüglerInnen ins Zentrum gerückt, die in der Studie des BFM gar nicht erst berücksichtigt worden ist.

Behördliche Zermürbungsstrategie

In der Schweiz erhalten Personen, deren Asylgesuch abgelehnt worden ist, seit 2008 nur noch Nothilfe. Für die Betroffenen hat dies schwerwiegende Konsequenzen: Die Unterkünfte genügen oft nicht einmal minimalsten Anforderungen; in vielen Kantonen sind NothilfeempfängerInnen entgegen den gesetzlichen Vorgaben nicht krankenversichert; der speziellen Situation von verletzlichen Personen wie Familien mit Kindern, Schwangeren, Kranken, Traumatisierten und Alten wird kaum Rechnung getragen; die minimalen Nothilfebeträge können kein menschenwürdiges Leben garantieren und der konstante behördliche Druck, der auf diese Personen ausgeübt wird, um



sie zur Ausreise zu bewegen, wirkt sich zusätzlich gravierend auf deren psychische Gesundheit aus. Durch die zum Teil schikanöse Ausgestaltung der Nothilfe verkommt das Grundrecht auf Hilfe in Notlagen (Art. 12 Bundesverfassung) immer mehr zu einer eigentlichen Zwangsmassnahme im Wegweisungsvollzug. Diese bewusste Zermürbungsstrategie lässt sich weder mit unserer Verfassung noch mit verschiedenen internationalen Konventionen vereinbaren.

Sichtbarmachen von Unsichtbarem

Die Kampagne hat ihren Fokus auf vier Kantone gerichtet (Waadt, Bern, Zürich und Graubünden), anhand derer die verschiedenen Probleme, die mit der Nothilfe einhergehen, dargestellt werden. Neben nationalen Forderungen gelangen wir auch mit jeweils spezifischen Forderungen zur Nothilferegelung an die Regierungen der vier Schwerpunktkantone. Die Kampagne läuft noch bis Ende Juni 2011 und wird von verschiedenen Aktionen und Veranstaltungen begleitet. (cd)

Die Petition und weitere Informationen zur Kampagne finden sich unter www.nothilfe-kampagne.ch

Liebe Leserinnen und Leser

Die alltäglichen Probleme, mit denen sich Asylsuchende und MigrantInnen, aber auch Asylnetze und Beratungsstellen konfrontiert sehen, sind kaum mehr zu entflechten. Ungenügende Nothilfe, willkürliche Härtefallentscheide, die ungeklärte Stellung von Flüchtlingen mit F-Ausweis und die Ausschaffung von Asylsuchenden in die vermeintlich sicheren Drittstaaten ergeben eine lange Liste. Auch wenn die Schweiz aufgrund des EGMR-Urteils seit Ende Januar 2011 keine Personen mehr nach Griechenland zurückschickt, so bleibt die Rückführung in andere Drittstaaten wie Italien oder Ungarn höchst fragwürdig.

Die Schweizerische Beobachtungsstelle hat bereits in ihrem Kinderbericht 2009 die Nothilfe kritisch beleuchtet und die Öffentlichkeit darauf aufmerksam gemacht, dass die Lebenssituation von verletzlichen Personen durch verschiedene Massnahmen massiv verschlechtert wird. Betroffen sind vor allem Familien, Alleinerziehende und ihre Kinder sowie Kranke und Personen, die wegen fehlender Papiere nicht ausreisen können. Es ist erfreulich, dass mit der Nothilfe-Kampagne diese Missstände national angegangen werden und mit vereinten Kräften nach Lösungen gesucht wird.

Wenig bekannt ist auch, dass Opfern von häuslicher Gewalt kaum Opferschutz gewährt wird, sondern dass die Gewaltbetroffenen – in der Regel Frauen – mit ihren Kindern kurzerhand ausgeschafft werden. Hier liegen die Forderungen nach einem umfassenden Opferschutz im Widerstreit mit den Forderungen des Asyl- und Ausländerrechts. Um diese unwürdige Situation zu ändern, sollen in Zusammenarbeit mit den Frauenhäusern und Beratungsstellen die Erfahrungen von gewaltbetroffenen Migrantinnen aufgearbeitet werden.

Team und Vorstand wünschen allen, dass das Jahr 2011 wieder geprägt ist von einer menschenfreundlicheren Debatte über Menschen, die in der Schweiz Zuflucht suchen.

Ruth-Gaby Vermot, Präsidentin

Nothilfe – überleben ohne Bargeld

«Es ist so schwer, das Leben in Gampe- len. Da hab ich also dreimal Physiotherapie in Biel. Da bin ich ja unglaublich froh darüber. Nun geh ich also vierzig Minuten zu Fuss von der Unterkunft bis an den Bahnhof. Es ist ja nicht, dass mir die Zeit dazu fehlt. Seit dem Feuer in Lyss und meinem Sprung aus dem dritten Stock bin ich halt lädiert. Mein Bein mag fast nicht mehr. Da komm ich also dann in der Physiotherapie an und hab fast keine Kraft mehr im Bein für die Übungen. Das ist so verflixt. Heute hab ich mir überlegt, dass ich das nächste Mal ein kleines, – wie heissen die schon wieder, klein, und machen so galopp, galopp, ein caballo?» «Pony? Meinen Sie ein Pony?»



Beschwerlicher Weg für NothilfebezüglerInnen
© readerwalker (flickr)

«Ja genau, ein Pony, da hat es nämlich etwa vierzehn auf der Weide bei meiner Unterkunft: da hab ich mir also ausgemalt, wieso frag ich nicht ein Pony und reit mit ihm galopp, galopp an den Bahnhof, dann bin ich nämlich nachher noch fit für die Physiotherapie....»

Diese Vorstellung bringt mich zum lachen. Velofahren könne er nicht, meint er, das habe er nie gelernt; aber Reiten, das schon... Lachen können. In dieser unerträglichen Lebenslage. Das tut gut.

Von Alltagsorgen zermürbt

Auf dem Weg ins Kinderspital begegne ich Juriden. Lächelnd grüssen wir uns und wünschen uns gegenseitig einen

schönen Tag. Juriden lebt ausserhalb der Nothilfestrukturen. Er hat noch Kollegen, die ihn ab und zu aufnehmen. Viel Zeit verbringt der Mann Mitte zwanzig mit spazieren. Ein Stadtstreicher? Er tut niemandem etwas zuleide, erhält ab und zu Nahrungsmittel von der Passantenhilfe. Wir kennen ihn, weil er krank war. Von uns aus fand er den Weg zur Gesundheitsversorgung des SRK. Dort erhielt er zum Glück die allernötigste medizinische Unterstützung.

Im Kinderspital: die zweieinhalbjährige Mervin mit Schläuchen im Gesichtlein, Mama liegt mit ihr im Bett und hält sie, während sie schrecklich hustet. Eine schwerste Lungenentzündung plagt sie, das Fieber will seit Tagen trotz Antibiotika nicht sinken. Das kleine Mädchen hat Sichelzellanämie; das macht jede Infektion zum möglichen Tor ins Jenseits. Die Mutter ist zermürbt vor Sorge, das Leben ihrer Kleinen hängt an einem Faden. Sie hat keine Zeit, Hunger zu verspüren. Zum Glück! Sie müsste 17 Franken zahlen für die Mahlzeiten im Spital. Eine absolute Unmöglichkeit für eine Frau in ihrer Lage: Als Nothilfebezüglerin hat sie keinen Rap- pen Bargeld.

Sparen, sparen, sparen

Ich kann mich immer noch nicht daran gewöhnen: hier in meinem Land leben ohne Geld? Es will mir nicht in den Kopf, wie dies geht. Was machst Du da, wenn die Haare lang werden? Flichst Du Zöpfe? Mit Abwaschmittel die Haare waschen, das hab ich schon gelernt.

Die Frau, die mit ihrer Millimeterkurzhaar- frisur an den Treff kommt. Ganz schick, find ich. Der Grund dafür: sie verliert ihre Haare. Und zwar massiv. Sie kommt nicht an ärztliche Hilfe heran. Daran stirbt Kei- ne. Welche Frau, ja welcher Mann kennt es nicht, das Grauen vor der Glatze? Es ist nicht einfach, das zu ertragen. Der Ent- scheid der Betroffenen ist aber klar gefal- len: lieber die Demütigung einer Glatze als eine Rückkehr ins verhasste Her- kunftsland.

Weit weg ist die Erinnerung, als ich kei- nen Zugang zu Bargeld hatte. Acht-, neunjährig war ich. Ich musste ein Brot kaufen im Konsum. Dafür wurde mir das Geld gegeben. An der Kasse hatte es die «Ämmeschigge», diese wunderbaren schoggiüberzogenen feinen Emmentaler- caramels. Kein Geld, kein Geld, kein Geld!

Hundertmal lief mir beim Broteinkauf das Wasser im Mund zusammen. Beim hundertsten Mal fiel so ein «Schigg» in meine grosse Schürzentasche. Zauber? Diebstahl?

Überlebensstrategien

Resilienz, das ist die Eigenschaft, die die- se Frauen und Männer auszeichnet, die ich in unseren Beratungsstunden ken- nenlerne. Kreativ bleiben, Überlebens- strategien entwickeln, Beziehungen pfle- gen. Das sind Alltagsaufgaben. Es sind auch nicht die finanziellen Zustüpfle, die wir ab und zu weitergeben können, die am meisten zählen.

Wie schreibt da Keran – er kennt unsere Passhöhen, im 2004 lebte er auf dem Jaun, später auf der Stafelalp, dann eine Weile in Lyss, und nach einer langen Zeit- spanne als Bewohner der Strassen und Notschlafstellen nun auf dem Brünig – zu Weihnachten:

«Es würde mich sehr freuen, wenn Sie in dieser Zeit an mich denken würden. Vielen Dank für alles.» Aus Algerien stammt er, seit fünfzehn Jahren ist er in Europa. Nicht einmal die Aussicht, für zwei Jahre in Durchsetzungshaft gesetzt zu werden, konnte ihn bewegen, die Rückreise in sein Land anzutreten.

Marianne Kilchenmann, Leiterin der Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers

KONTAKTADRESSEN

Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA)
Geschäftsstelle
Maulbeerstrasse 14, 3011 Bern
Tel. 031 381 45 40
info@beobachtungsstelle.ch
sekretariat@beobachtungsstelle.ch
www.beobachtungsstelle.ch

Observatoire romand du droit d'asile et des étrangers
Case postale 270, 1211 Genève 8
Tel. 022 310 57 30
info@odae-romand.ch
www.odae-romand.ch

Beobachtungsstelle Ostschweiz für Asyl- und Ausländerrecht
Florastrasse 6, 9000 St. Gallen
Tel. 071 222 90 66
rds@beobachtungsstelle.ch
www.beobachtungsstelle-rds.ch

Häusliche Gewalt und Migrantinnen

Gewalt in der Partnerschaft ist ein Phänomen, das in allen gesellschaftlichen Schichten und unter allen Nationalitäten anzutreffen ist. Dennoch deuten statistische Erhebungen und Prävalenzstudien darauf hin, dass Migrantinnen im Durchschnitt häufiger Opfer häuslicher Gewalt werden als Schweizerinnen. In einer Studie der Fachstelle gegen Gewalt wird dies u.a. damit erklärt, dass Migrantinnen vermehrt von Risikofaktoren häuslicher Gewalt betroffen sind. Hierzu zählen beispielsweise sozioökonomische Probleme wie prekäre Arbeitsbedingungen oder Arbeitslosigkeit, beengende Wohnverhältnisse, soziale Isolation oder eine ungleiche Verteilung von Macht in der Partnerschaft.

Auch wenn ausländische Opfer häuslicher Gewalt auf dieselben Hilfsangebote wie Schweizerinnen zurückgreifen können, haben es diese häufig schwerer, sich aus einer gewalttätigen Beziehung zu lösen. Sie sind einerseits meist wirtschaftlich stärker auf den Partner angewiesen und andererseits sind die verschiedenen Hilfsangebote für viele Migrantinnen schwer zugänglich. Zusätzlich fördert die schweizerische Gesetzgebung die Abhängigkeit der Migrantinnen von ihren Ehemännern.

Gesetzliche Hürden

Ausländische Ehegatten von Personen mit einer Niederlassung- oder Aufenthaltsbewilligung verfügen lediglich über eine unselbstständige und somit vom Aufenthaltsrecht des Ehegatten abgeleitete Aufenthaltsbewilligung. Bei einer Trennung besteht gemäss Art. 50 AuG nur dann ein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn die Ehe mindestens drei Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration festgestellt werden kann. Derselbe Artikel sieht eine Ausnahme dieser Dreijahresregel vor, falls die betroffene Person Opfer häuslicher Gewalt geworden ist und die

soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint. Als Hinweis für häusliche Gewalt gelten Arztzeugnisse, Polizeirapporte oder Ähnliches (vgl. Art. 77 VZAE).

Fälle aus der Praxis zeigen, dass es bei der Anwendung von Art. 50 AuG immer wieder zu Schwierigkeiten kommt und Opfern häuslicher Gewalt regelmässig das Aufenthaltsrecht entzogen wird. Ein grosses Problem besteht darin, dass die Betroffenen einen glaubhaften Nachweis der erlittenen Gewalt erbringen müssen. Frauen, die sich nicht getrauen, ihren Mann bei der Polizei anzuzeigen oder es unterlassen, die erlittenen Verletzungen von einem Arzt bestätigen zu lassen, haben häufig Schwierigkeiten, die Behörden vom Vorliegen häuslicher Gewalt zu überzeugen. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass viele Frauen aus Angst, die Schweiz bei einer Trennung verlassen zu müssen, in der Gewaltbeziehung verbleiben.

SBAA plant Fachbericht

Da die Schweizerische Beobachtungsstelle im vergangenen Jahr immer wieder mit Fällen von häuslicher Gewalt konfrontiert worden ist, haben wir uns entschieden, dieses Thema genauer zu untersuchen und im Rahmen eines Fachberichts vertieft zu behandeln. Hierfür haben wir mit Frauenhäusern und Opferhilfeberatungsstellen sowie mit AnwältInnen Kontakt aufgenommen, um spezifische Fälle dokumentieren und die Einschätzung von ExpertInnen einholen zu können. Die Veröffentlichung des Berichts ist auf Anfang Juni 2011 geplant. (cd)



Tiefe Verzweiflung, © Jacek Pulawski 2010

Opfer häuslicher Gewalt verliert Aufenthaltsrecht

Die Südostasiatin «Areva» heiratet im Jahr 2005 den Landsmann «Chakri», der seit vielen Jahren in der Schweiz lebt und über eine Niederlassungsbewilligung verfügt. Schon nach kurzer Zeit stehen für «Areva» physische und psychische Gewalt an der Tagesordnung. Um der Gewaltsituation zu entkommen, verlässt sie regelmässig für einige Tage das gemeinsame Haus. Nach knapp drei Jahren ist die Ehe definitiv gescheitert und «Chakri» reicht die Scheidung ein. Da «Areva» das Vorliegen häuslicher Gewalt nicht mit Arztberichten oder Ähnlichem beweisen und sich auch keinen Anwalt leisten kann, der ihre Interessen glaubhaft vertreten könnte, entzieht ihr das Zürcher Migrationsamt die Aufenthaltsbewilligung. Von einem Tag auf den anderen wird «Areva» in die Illegalität abgedrängt. Da sie aus persönlichen Gründen nicht in ihre Heimat zurückkehren kann, lebt sie versteckt und in ständiger Angst, von den Behörden entdeckt zu werden.

Dass die Behörden so hartnäckig auf die Erfüllung des Kriteriums der Dreijahresfrist bei Opfern von häuslicher Gewalt bestehen, ist unverständlich. Um so mehr, wenn die Ehe, wie dies bei «Areva» der Fall war, zwei Jahre, elf Monate und zwei Wochen gedauert hat.

Dieser Fall wurde von der Schweizerischen Beobachtungsstelle dokumentiert (Fall 135)

Die Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht braucht Ihre Unterstützung!

- ▶ Werden Sie Mitglied
- ▶ Unterstützen Sie uns mit einer Spende
- ▶ Haben Sie Informationen von konkreten Fällen?
Melden Sie dies bitte einer regionalen Beobachtungsstelle oder direkt nach Bern an die Geschäftsstelle.

Herzlichen Dank!

PC: 60-262690-6, SBAA Bern

Flüchtling, vorläufige Aufnahme – aber ohne Familie

Verhaftungen ohne rechtsstaatliche Verfahren, Inhaftierungen auf unbestimmte Zeit, Folterungen und Zwangsarbeit; dies droht eritreischen Staatsangehörigen, die ihren Militärdienst nicht antreten oder das Land verlassen. Die Dienstpflicht wird für Frauen und Männer mit exzessiver Gewalt erzwungen.

Gelingt jemandem die Flucht aus dem Land, so sind nur schon mit der Ausreise die Bedingungen an die Flüchtlingseigenschaft erfüllt, auch wenn vor der Flucht keine asylrelevanten Gründe vorgelegen haben. Wenn die flüchtlingsrelevanten Elemente also erst mit der Ausreise geschaffen wurden, wird in der Schweiz aufgrund von Art. 54 AsylG aber kein Asyl, sondern nur die vorläufige Aufnahme als Flüchtling gewährt, da eine Wegweisung aufgrund des für anerkannte Flüchtlinge statuierten Grundsatzes der Nicht-Rückschiebung nicht zulässig ist.

Kein Anspruch auf Familiennachzug

In den meisten Fällen ist es bei Familien, die sich auf der Flucht befinden, der Familienvater allein, der die sehr gefährliche Reise nach Europa antritt. Frauen und Kinder bleiben häufig in einem Flüchtlingscamp oder in den Städten der Nachbarländer des Herkunftslandes zurück.

Wird der Familienvater dann in der Schweiz vorläufig aufgenommen, kann seine Familie nicht in seine Flüchtlingseigenschaft miteinbezogen werden, da dies nur möglich ist, wenn er auch Asyl erhält. Um ein Gesuch für Familiennachzug zu stellen, muss er erst einmal drei Jahre abwarten. Diese Frist gilt allgemein für alle vorläufig Aufgenommenen, da der Gesetzgeber davon ausgeht, dass eine Wegweisung eines vorläufig Aufgenom-

menen plötzlich zulässig oder zumutbar erscheinen könnte; dies zur Begründung für die Familientrennung.

Dass es nach Ablauf dieser drei Jahre aber auch wirklich zur Einreise der Familie kommt, hängt von weiteren Bedingungen ab. Wie bei Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung besteht noch kein direkter Anspruch auf Familiennachzug; eine bedarfsgerechte Wohnung und Sozialhilfeunabhängigkeit werden vorausgesetzt.

Asylgesuch aus dem Ausland

Der einzige Weg, die Familie vor Ablauf der drei Jahre in die Schweiz einreisen zu lassen, ist für diese ein eigenständiges Asylgesuch aus dem Ausland nach Art. 20 AsylG zu stellen. Damit kann den Angehörigen die Einreise in die Schweiz für die Durchführung des Asylverfahrens gewährt werden. Das Problem dabei ist nur, dass es dann oft heisst, die Familie hätte ja Schutz in einem sicheren Drittstaat gefunden, etwa wenn es sich um die Familie eines Eritreers handelt, die sich unter schwierigen Bedingungen im Sudan durchschlagen muss.

Diesen Weg wählen mittlerweile auch sehr viele Eritreer, welche von der Schweiz aus solche Asylgesuche für ihre in Libyen zurückgebliebenen Brüder und Schwestern stellen. Hier wird es dann für das BFM schon sehr schwierig, eine Begründung zu finden, um Gesuche von Flüchtlingen abzulehnen, die in einem Land gefangen sind, in dem sie geschlagen, willkürlich verhaftet, vergewaltigt, und beraubt werden.

Melanie Aebli, Rechtsberaterin der Freiplatzaktion Zürich, ehemalige Praktikantin der SBAA

Ein Leben im Provisorium

Yohannes aus Eritrea hat es geschafft: Er stellt im Oktober 2007 ein Asylgesuch und wird dem Kanton Aargau zugewiesen. Seine Frau und seinen 5-jährigen Sohn muss er hingegen in einem Flüchtlingscamp im Sudan zurücklassen. Bis zu seinem Asylentscheid kann er immerhin in einem Beschäftigungsprogramm für Asylsuchende arbeiten und erhält dadurch neben den üblichen Fr. 10.00 für Sozialhilfe auch noch einen Tageslohn von Fr. 3.50. Er ist stolz, den grössten Teil dieses Geldes monatlich seiner Frau und seinem Sohn überweisen zu können und ihnen damit die Lebensbedingungen etwas zu verbessern. Über drei Jahre verbringt er so in Unsicherheit und zermürbendem Warten auf seinen Asylentscheid.

Doch die erste Freude beim Eintreffen des lang ersehnten Entscheides weicht bald einer tiefen Bestürzung. Yohannes ist sehr gut informiert, er weiss, dass die erhaltene vorläufige Aufnahme für seine Familie Schlimmes bedeutet. Noch mehr Jahre der Trennung, der Ungewissheit und die Fortsetzung des Kampfes ums tägliche Überleben für seine Frau und seinen kleinen Sohn.

Yohannes steckt trotz der schlechten Nachricht den Kopf nicht in den Sand. «Ich muss Arbeit suchen» ist sein erster Gedanke. Denn nur durch finanzielle Unabhängigkeit und mit einer «bedarfsgerechten» Wohnung hat er die Möglichkeit, in drei Jahren ein Gesuch um Familiennachzug zu stellen. Nur – wer will schon einen Eritreer anstellen, der kaum Deutsch spricht, viele Jahre im Militär verbrachte und über keine Berufsausbildung verfügt? Nach Monaten verzweifelter Suche findet Yohannes endlich Arbeit in einem Restaurant. Trotzdem lassen ihm die Sorgen um seine Familie und ein tiefes Schuldgefühl keine Ruhe. Diesen Druck muss jetzt Yohannes weitere zwei Jahre aushalten. Schafft er es nicht, wird das getrennte Leben im Provisorium für weitere Jahre fortgesetzt oder gar die ganze Familie für immer getrennt.

Die in der Schweiz praktizierte vorläufige Aufnahme entspricht weder der Menschenrechtskonvention noch den Bestimmungen der Kinderrechtskonvention. Statt die Einheit der Familie zu gewährleisten, werden Familien über Jahre bewusst getrennt. (fh)

IMPRESSUM

Herausgeberin:

Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA)
Maulbeerstrasse 14, 3011 Bern

Redaktion: Claudia Dubacher

Autorinnen: Claudia Dubacher (cd)
Franca Hirt (fh)

Lektorin: Claudia Dubacher

Gestaltung: Franca Hirt

Abonnenten Service:

Der Newsletter kann kostenlos abonniert werden unter: www.beobachtungsstelle.ch

oder senden Sie eine E-Mail an:
sekretariat@beobachtungsstelle.ch

Auflage: 2000 Exemplare Deutsch/Französisch
Erscheint zweimal jährlich.

PC: 60-262690-6 SBAA, 3011 Bern